

**Wahlordnung für die Wahlen zu den  
Vorständen der Bezirksstellen  
der Ärztekammer Niedersachsen  
(WO-Bz)**

**vom 30. November 1996,  
zuletzt geändert am 17. August 2009**

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

- (1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie die Zusammensetzung der Bezirksstellenvorstände ergeben sich aus dem dritten Kapitel des ersten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 19.06.1996 (Nds. GVBl. S. 259) sowie den §§ 20, 21 der Kammerstatut der Ärztekammer Niedersachsen vom 30.11.1996, zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.03.2009.
- (2) Die Wahlen werden in geheimer schriftlicher Form durchgeführt.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden in zwei voneinander getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Die Wahlen sollen abgeschlossen sein, wenn die Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung einzureichen sind.

## II. Wahlvorbereitungen

### § 2

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Wahlzeit für jeden Wahlgang, die jeweils 14 Tage dauert. Kann die Wahl während dieser Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine neue Wahlzeit.

### § 3

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer beruft für den Bereich jeder Bezirksstelle einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Für die Mitglieder des Wahlausschusses sind jeweils sie vertretende Mitglieder zu berufen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dem bisherigen Vorstand der Bezirksstelle nicht angehören. Werden sie zur Neuwahl vorgeschlagen, scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Die beisitzenden Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder müssen wahlberechtigt sein.
- (3) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und bei ihrer oder seiner Verhinderung das sie oder ihn vertretende Mitglied. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Bezirksstelle.

### § 4

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 8 und 9), über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie über die Bildung der Wahlvorstände (§ 14) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 22).
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder das sie oder ihn vertretende Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in

öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. des sie oder ihn vertretenden Mitglieds.

## § 5

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht im *niedersächsischen Ärzteblatt*
  1. Ende der Wahlzeit (§ 2),
  2. Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des sie oder ihn vertretenden Mitglieds,
  3. Anschrift des Wahlausschusses,
  4. Namen der beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses und der sie vertretenden Mitglieder.
- (2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 sollen von der Ärztekammer im niedersächsischen Ärzteblatt oder durch Rundschreiben veröffentlicht werden.

## § 6

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) auf. Im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (Wählerinnen- und Wählerliste oder Wahlkartei nach Anlage 2) sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtsjahr, Anschrift (Praxis) alphabetisch aufzuführen.
- (2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Ärztekammer zu prüfen.

## § 7

- (1) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens fünf aufeinander folgenden Werktagen auszulegen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt mindestens acht Wochen vor Ende der Wahlzeit im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ausliegt. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Verzeichnis geltend gemacht werden können. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8

- (1) Ein Kammermitglied, dass das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 4). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu be-

gründen, der Ärztekammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Ärztekammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

## § 9

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Bezirksstelle nicht mehr angehören. Im übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Streichungen nach Absatz 1, Nachträge nach Absatz 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Ärztekammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (Anlage 3) zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Mitteilung.

## § 10

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens dreiundfünfzig Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 2) bekannt:

1. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 11),
2. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 12),
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 20).

## § 11

Wahlvorschläge (Anlage 4a, 4b) sind bis zum 40. Tage vor Ende der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

## § 12

- (1) In den Wahlvorschlägen für die weiteren Vorstandsmitglieder sollen mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden wie weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, einer Bezeichnung nach § 34 HKG, ihrer Anschrift sowie der Art und des Orts der Berufsausübung aufgeführt sein. Daneben können nähere Berufsangaben aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Neben der Unterschrift sind Zuname, Vorname und Anschrift anzugeben. Wer den Wahlvorschlag zuerst unterzeichnet hat, gilt als Vertrau-

ensperson dieses Wahlvorschlages, die oder der zweite als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein.

### § 13

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung jeder oder jedes Vorgeschlagenen nach den Anlagen 5a oder 5b einzureichen.
- (2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat sie oder er die Vertrauensperson zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

### § 14

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen
  1. die nicht wählbar sind,
  2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
  3. für welche die nach § 13 vorgeschriebenen Unterlagen nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
  4. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages mitzuteilen.
- (5) Nach der Zulassung der Wahlvorschläge bestimmt der Wahlausschuss, ob und ggf. wie viele Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis in einer Sitzung des Wahlausschusses (§ 21) feststellen zu können. Er bestimmt zugleich nach alphabetischen Kriterien die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Wahlvorständen. Die Wahlberechtigten werden dadurch numerisch zu kennzeichnenden Zählgruppen zugeordnet.
- (6) Für die Bestellung der Wahlvorstände gilt im übrigen § 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur das dem Wahlvorstand vorsitzende und das es vertretende Mitglied wahlberechtigt sein müssen.

### § 15

Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode den Vorstand der Bezirksstelle.

## § 16

Für die Wahl ist amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 17) nach den Anlagen 7a, 7b,
2. der Wahlausweis nach den Anlage 8a, 8b,
3. der äußere Briefumschlag nach den Anlagen 9a, 9b,
4. der innere Briefumschlag nach der Anlagen 10a, 10b und
5. ein Abdruck des § 20 der Wahlordnung.

## § 17

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein oder mehrere nach Zählgruppen (§ 14) unterschiedene Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel erhält die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 12 Abs. 2) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem zeitlichen Eingang. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet der Wahlausschuss durch Losentscheid. Der weitere Inhalt des Stimmzettels ergibt sich aus den Anlagen 7a, 7b.

## III. Die Wahl

### § 18

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten, die oder der in das abgeschlossene Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 16 spätestens einen Tag vor Beginn der Wahlzeit abgesandt werden.

### § 19

Ist nur ein Wahlvorschlag für die Wahl der oder des Vorsitzenden eingegangen, so gilt die oder der Vorgeschlagene als gewählt. Wenn als weitere Vorstandsmitglieder nicht mehr als sechs Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, gelten diese als gewählt.

### § 20

- (1) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat bei der Wahl der oder des Vorsitzenden eine Stimme. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat sie oder er sechs Stimmen. Die Stimmabgabe wird auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise gekennzeichnet.
- (2) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann die Wählerin oder der Wähler Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge seine Stimme geben. Sie oder er ist nicht an die Reihenfolge, in die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.
- (3) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.
- (4) Werden die Namen von mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit Stimmenabgabevermerken versehen als zu wählen sind, so ist die Stimmenabgabe ungültig.

- (5) Die Wählerin oder der Wähler legt den mit den Stimmenabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt eine Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit Vor- und Zunamen.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf eigene Kosten der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (8) Der Wahlbrief muss spätestens um 18 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

#### **IV. Feststellung des Wahlergebnisses**

##### **§ 21**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss und, soweit sie zuvor gebildet wurden, die Wahlvorstände zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss und, soweit sie gebildet wurden, die Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl Niederschrift aufzunehmen.

##### **§ 22**

- (1) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefs zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen. Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlvorstand technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.
  - (1a) Sind Wahlvorstände gebildet worden, entscheiden diese einvernehmlich. Anderenfalls entscheidet der Wahlausschuss.
  - (1b) Sind Wahlvorstände gebildet worden, stellt der Wahlausschuss anhand der ihm von den Wahlvorständen vorgelegten Niederschriften fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.
  - (1c) Der Wahlausschuss stellt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sollen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt werden.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ärztekammer mit. Diese oder dieser gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. § 5 ist entsprechend anzuwenden.

## **V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

### **§ 23**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied des Vorstandes handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

### **§ 24**

- (1) Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet sie oder er vor Annahme der Wahl aus, findet, soweit der Mandatsverlust die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstelle betrifft, eine Ersatzwahl statt. Betrifft der Mandatsverlust eines der weiteren Vorstandsmitglieder, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt (§ 22). Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.
- (2) Auf die Ersatzwahl finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Die Feststellung des Absatz 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und des § 23 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 25**

- (1) Verliert ein Mitglied sein Mandat, so findet § 24 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle oder, wenn Zweifel bestehen, der Vorstand der Bezirksstelle. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und des § 23 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle tritt. Ist sie oder er selbst betroffen, tritt an ihre oder seine Stelle die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer.



## VI. Wahlprüfung

### § 26

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt
  1. jedes Mitglied der Bezirksstelle,
  2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
  3. die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle der laufenden Wahlperiode,
  4. die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer.

### § 27

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im niedersächsischen Ärzteblatt bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

### § 28

Der Einspruch kann darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied des Vorstandes der Bezirksstelle nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf die Mitgliedschaft im Vorstand der Bezirksstelle beeinträchtigt worden sei.

### § 29

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ärztekammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und den sie vertretenden Mitgliedern. Zwei Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richterinnen- oder Richteramt haben. Die übrigen müssen wahlberechtigte Mitglieder der Bezirksstelle sein.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden
  1. die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle oder das sie oder ihn vertretende Mitglied sowie deren Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der abgelaufenen Wahlperiode,
  2. Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände oder der sie vertretenden Mitglieder,
  3. Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlvorschlägen.

- (4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienststranghöhere zum Richterinnen- oder Richteramt befähigte Mitglied oder das sie vertretende Mitglied, bei gleichem Dienststrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder das es vertretende Mitglied.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

### § 30

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

### § 31

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Sie oder er lädt dazu
  1. die- oder denjenigen, die oder der den Einspruch eingelegt hat sowie
  2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Vorstandsmitglied oder die Ersatzperson, das oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.
- (2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der oder des Bevollmächtigten (§ 27 Abs. 1).

Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle,
  2. die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer,
  3. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 32

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die- oder derjenige, die oder der den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder die sie vertretenden Mitglieder zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

### § 33

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 28), so erklärt er die Wahl für gültig.

- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied des Vorstandes der Bezirksstelle oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 36).
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 22 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

### **§ 34**

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 31 Abs. 1) zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## **VII. Nachwahl und Wiederholungswahl**

### **§ 35**

- (1) Stirbt bei der Wahl der oder des Vorsitzenden eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Beendigung der Wahl, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. Sie findet ferner statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus sonstigen Gründen in der vorgenannten Zeit ausscheidet. Darüber hinaus wird eine Nachwahl durchgeführt, wenn in einem Wahlkreis aus den in § 15 genannten Gründen eine Wahl nicht stattgefunden hat; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gewählt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

### **§ 36**

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 26 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

### **§ 37**

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstandenen Kosten trägt die Ärztekammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der bei der Ärztekammer in der Reisekostenordnung festgelegten Sätze. Für beisitzende Mitglieder der Wahlvorstände, die nicht Mitglieder der Ärztekammer sind, kann die Ärztekammer eine andere Regelung vereinbaren.

## **IX. Schlussbestimmung**

### **§ 38**

Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Bezirksstellenvorstandes vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

### **§ 39**

Diese Wahlordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. Die neue Wahlordnung ist im niedersächsischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.